

Kappis Ingenieure GmbH

Europastraße 3 77933 Lahr Fon: 0 78 21 / 9 23 74 0

Niederlassung Leipzig

Chopinstraße 8 a 04103 Leipzig Fon: 03 41 / 24 73 68 28

www.kappis.de



**KAPPISGRUPPE**  
IDEEN BAUEN

Fassung vom 2022-07-26

Projekt Nr.: 248.202

Anlage: 5

Fertigung:

---



Gemeinde Steinach

Kirchstraße 4

77790 Steinach

---

## Umweltbeitrag nach § 13a und b BauGB

**Bebauungsplan: „Talstraße“ in Welschensteinach**  
**mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen**  
**Bauvorschriften zum Bebauungsplan**

Auftraggeber:

Gemeinde Steinach

Kirchstraße 4, 77790 Steinach

Bearbeiter:

Janine Birmele

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass der Planung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Umweltbeitrag .....	2
2.2	Artenschutz.....	2
2.2.1	Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen .....	3
<b>3</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter</b> .....	<b>3</b>
3.1	Beschreibung der Fläche .....	3
3.1.1	Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum.....	3
3.1.2	Schutzgebiete .....	4
3.2	Mensch .....	5
3.2.1	Einfluss durch Lärm.....	5
3.3	Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt.....	6
3.3.1	Pflanzen / Biotoptypen .....	6
3.3.2	Tiere .....	15
3.4	Boden .....	16
3.4.1	Altlasten .....	17
3.5	Wasser .....	18
3.6	Klima und Luft.....	19
3.7	Landschaftsbild .....	19
3.8	Kultur- und Sachgüter .....	20
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation</b> .....	<b>21</b>
4.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans: .....	21
4.2	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs.....	21
4.2.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	21
4.2.2	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.....	22
4.2.3	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	24
4.2.4	Vorgaben zum Artenschutz .....	24
4.3	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.....	25
4.3.1	Maßnahmen für den Artenschutz .....	25
<b>5</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>27</b>

## 1 Anlass der Planung

*Die Gemeinde Steinach möchte durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans „Talstraße“ im Ortsteil Welschensteinach eine Gewerbebrache mit sich anschließender innerörtlicher Freifläche überplanen und so einer Erschließung und Neu-/Bebauung zuführen.*

*Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs befand sich bis zum 31. Oktober 2020 ein metallverarbeitender Betrieb. Die Gemeinde Steinach hat die Grundstücke erworben und wird die Bestandsgebäude (älteres Wohnhaus, ein Haus mit Gewerbe und Wohneinheiten, Ökonomiegebäude) abbrechen. So besteht die Möglichkeit, über die gesamte Fläche ein Baugebiet zu entwickeln. Ziel ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern und planungsrechtlich zu sichern. Der Bestand soll sinnvoll arrondiert und maßstabsgerecht nachverdichtet werden. Die äußere Erschließung ist durch die Talstraße, die nördlich vorbeiführt, gesichert. Daher kann die innere Erschließung wirtschaftlich und auf kurzem Weg, basierend auf der schon vorhandenen Anbindung, aufgebaut werden. Das Aufstellungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a und b BauGB durchgeführt. (Weitere Infos s. Begründung zum Bebauungsplan, KAPPIS INGENIEURE 2022).*

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden v.a. das BNatSchG und das BauGB, sowie weitere Gesetze (Bundes-Bodengesetz, Wasserhaushaltsgesetz).

Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachbeiträge (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich teilweise. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst. Die abzuarbeitenden Punkte des Umweltberichts sind im weiteren Verlauf grau hinterlegt.

### 2.1 Umweltbeitrag

Das vorliegende Verfahren wird nach § 13a bzw. § 13b BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung ist nach § 13a bzw. § 13b nicht erforderlich.

Nach § 1 (6) 7 BauGB sind die bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes jedoch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Umweltbeitrag wird deshalb insbesondere eine verbal-argumentative Bewertung des Schutzguts Pflanzen/Tiere vorgenommen. Auch die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur/Sachgüter werden kurz verbal-argumentativ beschrieben.

### 2.2 Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.<sup>1</sup> Es ist jedoch sinnvoll, eine Prüfung bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Bio-

<sup>1</sup> OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

topausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart<sup>2</sup> aufgegriffen. Hier heißt es:

*„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“*

Weitere Ausführungen dazu s. Kap. 2.2.5.

## **2.2.1 Vorgaben übergeordneter Planungen, Kartierungen**

### **2.2.1.1 Regionalplan (RVSO 2018)**

Keine besondere Darstellung der Fläche.

### **2.2.1.2 Flächennutzungsplan (FNP)**

*Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Norden als bestehende gemischte Baufläche, im Süden zwischen Hofstelle und Gewässer als geplante Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist daher nach § 13 b BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung zeitnah entsprechend anzupassen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, KAPPIS INGENIEURE 2022).*

## **3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter**

Die Fläche wurde im Juni 2021 begangen. Zur Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange wurden gesonderte Gutachten beauftragt.

### **3.1 Beschreibung der Fläche**

#### **3.1.1 Lage des Untersuchungsgebietes / Naturraum**

Die Fläche hat eine Größe von ca. 7.430 m<sup>2</sup> und liegt im Ortsteil Welschensteinach (Flurstücke 2/1, 4, 7). Die Fläche ist bereits teilweise bebaut. Das Gebiet liegt in weitestgehend ebener Lage auf ca. 265 m ü. NN.

Naturräumliche Einheit: *152 Mittlerer Schwarzwald*.

#### **Geologie und Böden**

Das geologische Ausgangsmaterial wird wie folgt beschrieben: *Verwitterungs-/Umlagerungsbildung; holozäne Abschwemmassen*. Daraus bildet sich *Gley und Kolluvium-Gley*.

Weitere Angaben zum Boden s. Kap. 3.4.

---

<sup>2</sup> Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

## Wasser

Die Fläche liegt in der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum, Kristallin (Grundwassergeringleiter)*. Der Langbrunnenbach wird gequert, der Mühlbach grenzt östlich an. Im Bereich des Mühlbachs und des Langbrunnenbachs sind Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (LUBW 2022; WALD + CORBE 2020).

Weitere Angaben s. Kap. 3. 5.

## Klima

Das Klima im Plangebiet und dessen Umgebung ist geprägt durch die klimatischen Eigenschaften des Schwarzwaldes bzw. der kleinen Schwarzwaldtäler. Die Durchschnittstemperaturen sind geringer als in der Rheinebene oder der Vorbergzone. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge sind dagegen höher. Die steilen Schwarzwaldhänge sind weitgehend mit Wald bestockt. Im Siedlungsrandbereich werden weniger steile Bereiche als Grünland genutzt.

Weitere Angaben s. Kap. 3.6.

### 3.1.2 Schutzgebiete

	nein	ja	Details s. Kapitel
<b>Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
- Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Nationalparke und nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Naturparke gem. § 27 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord
- Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG, § 30 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG, § 31 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- besonders geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 NatSchG bzw. §30 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG (i.V.m. § 95 Abs. 1 WG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG, § 65 WG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	ÜSG zum Mühlbach, s. SG Wasser, Kap. 3.5
- Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald) gem. § 32 LWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Streuobstbestände gem. § 33 NatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 3.2 Mensch

### Bewertungskriterien

- *Naherholung*
- *Lärmsituation*
- *Beeinträchtigungen durch Schadstoffe*
- *Auswirkungen auf menschliche Gesundheit*

### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Bestehende Gebäude mit umliegenden Flächen ohne besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Anlass der vorliegenden Planung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen. Die bestehenden Gebäude werden abgerissen.

Während der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu akustischen und stofflichen Immissionen, sowie Staubemissionen kommen, welche sich aber im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden. Die akustischen Immissionen werden in einem gesonderten Gutachten (siehe Kapitel 3.2.1) behandelt

### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Die Vorgaben des Lärmgutachtens (JANS 2022), s. auch 3.2.1, sind zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan einzuarbeiten.

#### 3.2.1 Einfluss durch Lärm

Die möglichen Auswirkungen von Lärm durch das Bauvorhaben auf den Menschen werden in gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe Dr. Wilfried Jans, Büro für Schallschutz 2022), welches diesem Bericht anhängt.

#### „Zusammenfassung

In der Nachbarschaft der auszuweisenden Flächen befinden sich die Sportanlage der DJK Welschensteinach, eine Mehrzweckhalle und die Talstraße (L 103). In der vorliegenden Ausarbeitung wurde deshalb die durch die Nutzung von Sportanlage und Mehrzweckhalle sowie durch den Kraftfahrzeugverkehr auf der L 103 verursachte Lärmeinwirkung auf das Plangebiet "Talstraße" prognostiziert und durch Vergleich mit einschlägigen Orientierungswerten, Immissionsrichtwerten bzw. Immissionsgrenzwerten beurteilt.

#### Fußballspiele

Fußballspiele verursachen auf der Sportanlage der DJK Welschensteinach keine Überschreitung der jeweils maßgebende Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung. Daher sind Maßnahmen zur Reduzierung der Sportlärm-Immissionen nicht erforderlich.

### Schul- und Vereinssport

Es wurde nachgewiesen, dass auch Schul- und Vereinssport sowie gesellige und kulturelle Veranstaltungen in der Allmendhalle in der Regel keine unzulässigen Lärmimmissionen auf das Plangebiet "Talstraße" haben.

### Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen wurden in der vorliegenden Ausarbeitung nicht explizit untersucht, unterliegen aber (mutmaßlich) den in der Freizeitlärm-Richtlinie bzw. der Sportanlagenlärmschutzverordnung definierten Ausnahmeregelungen für "seltene Ereignisse".

### Straßenverkehr

In dem Gutachten wurde die durch den Straßenverkehr auf der L 103 verursachte Lärmeinwirkung auf das Plangebiet prognostiziert und durch Vergleich mit den jeweils maßgebenden Referenzwerten beurteilt. Dabei wurde nicht nur eine Überschreitung der für "allgemeine Wohngebiete" maßgebenden Orientierungswerte nachgewiesen, sondern auch der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung. Da die Errichtung einer Lärmschutzwand mit den erforderlichen Höhenabmessungen mutmaßlich ausscheidet, ist zumindest der ins Gebäudeinnere übertragene Außenlärm hinreichend zu begrenzen. Als Grundlage für die Dimensionierung der erforderlichen Luftschalldämmung der Außenbauteile wurden im Gutachten im Abschnitt 6.4.2.1 die Verkehrslärmeinwirkung auf die geplanten Baugrundstücke kennzeichnenden maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche bestimmt. Diese Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche sind in Anlage 22 für den Fall freier Schallausbreitung innerhalb des Plangebiets grafisch dargestellt.

Auf die weiteren Ausführungen in den Abschnitten 6.4.2.2 bis 6.4.2.4 bezüglich der Orientierung von Schlafräumen innerhalb des an der Talstraße gelegenen Baugrundstücks, des Einsatzes einer Lüftungsanlage sowie der Anordnung von Außenwohnbereichen wird hingewiesen" (JANS 2022).

## **3.3 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt**

### **3.3.1 Pflanzen / Biotoptypen**

#### **Bewertungskriterien**

*Im folgenden Textteil wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes als Standort von Pflanzen und Tieren beschrieben.*

#### ➤ **Mäßig ausgebauter Bachabschnitt (12.21)**

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Langenbrunnenbach, Gewässer II. Ordnung. Zum Gebäude hin mit Ufermauer befestigt, insgesamt drei kleine Abstürze im Lauf des Langbrunnenbachs.

S. auch Kap. 3.5, Schutzgut Wasser.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Der Langbrunnenbach bleibt unverändert, der Gewässerrandstreifen (5 m) wird als Öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Ausweisung von Gewässerrandstreifen entlang Langbrunnenbach und Mühlbach. Die gesetzlichen Vorgaben (§ 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG) sind zu beachten.
- Hochwasserangepasste Bauweise, Vorgaben zu Hochwasserschutz / überschwemmungsfährdete Gebiete gemäß Begründung zum Bebauungsplan.
- Ein Retentionsausgleich ist zu erbringen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, KAPPIS INGENIEURE 2022).

#### ➤ **Rohbodenfläche (21.12)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Sandig, lehmiger Streifen unterhalb des Dachvorsprungs, faunistisch interessant mit Vorkommen erdnistender Insekten (u.a. zahlreiche Trichter von Ameisenlöwen, Wildbienen, Schornsteinwespe).

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biototyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Pflanzgebote WA-Flächen

#### ➤ **Fettwiesenbrache (33.40 a, b)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

33.40a: Wiese vor aufgelassenem Kleingarten, ruderalisiert, viel *Erigeron annuus*.

33.40b: Wiese ruderalisiert, viel *Erigeron annuus*, blütenbunt durch *Trifolium pratense*, *Trifolium repens*, *Achillea millefolium*, *Lotus corniculatus*,

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

33.40a: Die Fläche bleibt innerhalb der Öffentlichen Grünfläche erhalten.

33.40b: Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biototyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Pflanzgebote WA-Flächen
- Ausweisung Öffentlicher Grünflächen mit entsprechenden Vorgaben

➤ **Fettwiesen (33.41)**

**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

33.40a: Überwiegend hochwüchsig, etwas inhomogen, nicht sehr dicht, u.a. mit *Cynosurus cristatus*, *Festuca pratensis*, *Bromus hordaceus*, *Trifolium pratense*, *Agrostis capillaris*, *Rumex acetosa*; *Rumex acetosella*, *Rumex obtusifolium*, *Rhinanthus minor*.

33.40c: Streifen zwischen Sanbdplatz/Apfelbäumen und Nachbargrundstück, mit hochwüchsigen Gräsern und blühendem *Ranunculus acris*.

33.40d: blütenbunter Randbereich zwischen Hecke und Grasweg bzw. zwischen Grasweg und Ufergehölz/Apfelbäumen, ruderalisiert, mit *Erigeron annuus*, *Lolium perenne*, auffallend blühend: *Trifolium pratense*, *Trifolium repens*, *Trifolium dubium*, *Lotus corniculatus*.

33.40e: grasreich.

33.40f: westliche Böschung zur Auffahrt, östliche Böschung zur Auffahrt, sehr blütenbunt, mit Magerite, Rotklee, Hornklee, Wiesenlabkraut.

33.40i: Hochwüchsige, grasreiche Fettwiese mit *Arrhenatherum elatius*, *Galium album*, *Trifolium pratense*, *Trifolium repens*, *Vicia sepium*.

33.40j: Zwischenbereich zwischen Streuobstwiese und Uferböschung, viele Wiesenpflanzen, z.B. blühend *Lathyrus pratensis*, *Stellaria graminea*, *Vicia sepium*, auch Ruderalzeiger z.B. *Potentilla reptans*, *Geum urbanum*, *Urtica dioica*, *Bryonia dioica*, *Rubus fruticosus*.

33.41b: niederwüchsig, kaum Gräser, mit *Trifolium pratense*, *Trifolium repens*, *Plantago lanceolata*, *Bellis perennis*, *Hypochaeris radicata*, *Taraxacum officinale*, *Dactylus glomerata*, *Medicago sativa*.

33.41h: lückig, grasreich, v.a. *Lolium perenne*.

33.41g: Hochstehend, grasreich, dichtwüchsig, mit *Sanguisorba officinalis*, viel blühender Margerite, *Centaurea jacea*, unter den Gräsern *Cynosurus pratensis*, *Agrostis capillaris*, *Anthoxanthum odoratum*, *Festuca rubra*.

**Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

33.41d, e, j: Die Flächen bleiben innerhalb der Öffentlichen Grünfläche erhalten.

Die übrigen Teilflächen können im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, nicht erhalten werden und werden überplant.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Pflanzgebote WA-Flächen
- Ausweisung Öffentlicher Grünflächen mit entsprechenden Vorgaben

➤ **Lückiger Trittpflanzenbestand (33.72)**

**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Innenhof, mit großen Steinen verschiedener Herkunft, Lücken stark bewachsen, v.a. mit Breitweigerich und Weißklee.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Pflanzgebote WA-Flächen
- Ausweisung Öffentlicher Grünflächen mit entsprechenden Vorgaben

#### ➤ **Zierrasen (33.80)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Kurzer Vielschnittrasen zwischen Thuja-Hecken.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Pflanzgebote WA-Flächen
- Ausweisung Öffentlicher Grünflächen mit entsprechenden Vorgaben

#### ➤ **Brennessel-Dominanzbestand (35.31)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Flächen, von Brennessel dominiert.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant. Erhalten bleibt lediglich die Teilfläche 35.31 a (Öffentliche Grünfläche).

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Ausweisung Öffentlicher Grünflächen mit entsprechenden Vorgaben

#### ➤ **Staudenknöterichbestand (35.36)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Flächen am Mühlbach, von Japanischem Staudenknöterich dominiert.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Die Fläche bleibt innerhalb der Öffentlichen Grünfläche erhalten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Ausweisung Öffentlicher Grünflächen mit entsprechenden Vorgaben – Gewässerrandstreifen. Ein Einsatz von Herbiziden ist im Gewässerrandstreifen nicht erlaubt.

#### ➤ **Gewässerbegleitende Hochstaudenflur (35.42)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Gewässerbegleitende Hochstaudenflur mit vereinzelt Rohrglanzgras, Mädesüß, Indisches Springkraut, Wiesenpflanzen, kleinen Ufergehölzen.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Ausweisung Öffentlicher Grünflächen mit entsprechenden Vorgaben - Gewässerrandstreifen

#### ➤ **Ruderalvegetation (35.60)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Flächen an Gebäude bzw. Weg- und Parkflächen angrenzend, z.T. mit Wiesenpflanzen bzw. Zierpflanzen, z.T. blühbunt.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Pflanzgebote WA-Flächen
- Ausweisung Öffentlicher Grünflächen mit entsprechenden Vorgaben

#### ➤ **Gehölzgruppe (41.10)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Kleines Feldgehölz aus großer Hasel, kleiner Flieder.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Pflanzgebote WA-Flächen
- Gehölzrodung nur außerhalb der Vegetationszeit
- Ausweisung Öffentlicher Grünflächen mit entsprechenden Vorgaben

#### ➤ **Uferweiden-Gebüsch (42.40)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Mehrere *Salix purpurea* am Bach.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Die Fläche bleibt innerhalb der Öffentlichen Grünfläche voraussichtlich erhalten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Nicht erforderlich.

#### ➤ **Hecke aus nicht heimischen Straucharten (44.22)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

44.22a: zwei Zypressen, dierkt an Birken-Auwaldstreifen anschließend.

44.22b: mit Spierstrauch, Flieder, exotischem Schneeball, Felsenbirne, Wacholder, Falscher Jasmin, Philadelphus, heimischem Hartriegel, artenreiche Krautschicht.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Gehölzrodung nur außerhalb der Vegetationszeit
- Pflanzgebote WA-Flächen

#### ➤ **Heckenzaun (44.30)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Thujahecken.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

## **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Pflanzgebote WA-Flächen

### ➤ **Kleine Obstbaumbestände (45.40)**

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

45.40a: V.a. Äpfel, auch Birnen, Kirschen, Pflaumen, Halbstämme, Bäume verschiedenen Alters, DU max. 30 cm, H max. 6 m, Unterwuchs v.a. im Schatten des Hauses sehr wüchsig mit Giersch, Nelkenwurz, Löwenzahn

45.40b / d: Apfelbäume, Halbstamm DU zw. 15 und 30, etwa 6-9 m hoch, Unterwuchs Fettwiese, zum Teil mit Brennnesseln und Giersch.

45.40c: 2 Apfelbäume, 1 Kirsche, Äpfel Halbstamm, DU zw. 25 und 30, etwa 6-8 m hoch, Unterwuchs Fettwiese mit hochwüchsigen Gräsern.

#### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Die Teilflächen 45.40b/d bleiben erhalten (Öffentliche Grünfläche). Die kleine Fläche 45.40c wird überplant.

## **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Gehölzrodung nur außerhalb der Vegetationszeit
- Pflanzgebote WA-Flächen
- Ausweisung Öffentlicher Grünflächen. Bestehende Gehölze in den Öffentlichen Grünflächen sind zu erhalten.

### ➤ **Gewässerbegleitender Gehölzstreifen (52.33)**

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

52.33a: drei große Birken, DU zw. 30 und 45 cm, Höhe ca. 15 m.

52.33c: kurzer Abschnitt mit kleinen Erlen, Bergahorn und Hartriegel.

52.33b: Kleiner Gehölzstreifen an Uferböschung, mit kleiner Esche, 2 x Salweide; mit Forsythie und Flieder auch Exoten beigemischt.

52.33d: Holunder, Flieder.

#### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Die Teilflächen bleiben erhalten (Öffentliche Grünfläche - Gewässerrandstreifen).

## **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Nicht erforderlich.

➤ **Bauwerke (60.10)**

**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Bestehende Gebäude, Laderampe, Außentreppen.

**Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Die bestehenden Gebäude werden abgerissen.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Vorgaben, die sich aus dem Artenschutz ergeben, sind zu beachten.

➤ **Völlig versiegelte Flächen / Straße (60.21, 60.22)**

**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Asphaltierte Bereiche, Durchfahrtswege, ehemaliger Parkplatz, Aufstellfläche Mistfuhre, gepflasterte Veranda etc.

**Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Die versiegelten Flächen werden überplant bzw. in die neue Planung integriert.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Nicht erforderlich.

➤ **Schotterweg (60.23)**

**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Durchfahrtsweg mit mittigem Bewuchs.

**Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

**Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Nicht erforderlich.

➤ **Sandplatz (60.23s)**

**Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Ehemaliger Sandplatz, durch Holzstämme eingerahmt, teilweise mit Feinerde bedeckt, lückig bewachsen, mit *Agrostis solonifera*, *Matricaria discoidea*, in verschatteten Bereichen *Juncus bufonius*, Braune Algen, Moose, randlich kleine Sträucher.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Nicht erforderlich.

#### ➤ **Grasweg (60.25)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Zufahrtswege, zum Teil stark verwachsene Schotterwege.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Nicht erforderlich.

#### ➤ **Lagerplatz (60.40)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Lagerung von Baumaterial etc.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

Nicht erforderlich.

#### ➤ **Garten (60.60)**

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

60.60a: kleine Ackerparzelle mit Tomaten.

60.60b: Aufgegebene Gartenfläche, vereinzelt mit Kulturpflanzen, sonst *Taraxacum officinale*, *Ranunculus repens*, *Trifolium repens*, *Sonchus asper*, *Lactuca serriola*.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der vorliegenden Ausweisung eines Wohnbaugebietes, kann der Biotoptyp nicht erhalten werden und wird überplant. Es werden wieder neue Gartenflächen entstehen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Pflanzgebote WA-Flächen

### 3.3.2 Tiere

Die Faunistik wurde in gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden werden die zusammenfassenden Einschätzungen zitiert (für Details siehe ONDRACZEK 2022, bzw. FRINAT 2021a-c).

#### Zusammenfassung Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (ONDRACZEK 2022):

*Das Vorhaben kann Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG an ubiquitären Gehölzbrütern, den Gebäudebrütern Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Star sowie an der Zauneidechse auslösen.*

*Verbotstatbestände an Gehölzbrütern können durch eine Rodung außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Kapitel 5, Maßnahme V1).*

*Verbotstatbestände an Gebäudebrütern durch Tötung können durch einen Rückbau des Gebäudebestands außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Kapitel 5, Maßnahme V2).*

*Verbotstatbestände an Gebäudebrütern durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch das Aufhängen von Nistkästen vermieden werden (Kapitel 5, Maßnahme CEF1).*

*Verbotstatbestände an der Zauneidechse lassen sich durch Abtransport des rückgebauten Materials außerhalb der Aktivitätszeit, Umsiedlung der Zauneidechse und Stellen eines Reptilienzauns vermeiden (Kapitel 5, Maßnahmen V3, V4 & V5).*

*Verbotstatbestände an der Zauneidechse können durch die Anlage und Pflege einer Ausgleichsfläche vermieden werden (Kapitel 5, Maßnahme CEF2).*

*Bei Durchführung o.g. Maßnahmen löst das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG aus.*

#### Zusammenfassung Fledermausuntersuchungen (FRINAT 2021a-c):

*Bei der genauen Überprüfung am 20.04.2021 und der am 02.03.2021 festgestellten potenziellen Quartiere konnten keine Hinweise auf eine Nutzung dieser durch Fledermäuse festgestellt werden. Durch das Abdecken der Ortgangziegel und den Verschluss der Öffnungen in den Fassaden wurde sichergestellt, dass diese Quartiermöglichkeiten nicht mehr durch Fledermäuse genutzt werden können. Somit ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht mehr eintreten und es besteht aus Sicht des Fledermausschutzes keine Einschränkung mehr für den Rückbau der Gebäude.*

*Im Bereich der geplanten Bebauung gibt es Strukturen, die von Fledermäusen, insbesondere den Mausohren aus der nahe gelegenen Wochenstube, als Leitstrukturen zwischen Quartier und Jagdhabitat dienen können. Ebenso können die zwischen Wochenstube und geplanter Bebauung liegenden Wiesenflächen durch die Mausohren als Jagdhabitat genutzt werden. Wenn in diesen Bereichen neue Lichtwirkungen entstehen, kann dies zu einer Störung der lokalen Fledermaus-Population(en) und damit zur Erfüllung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.*

*Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (FRINAT 2021c, S. 3) bzw. bei einer wirkungsvollen Vermeidung von Lichtwirkungen in den genannten Bereichen ist davon auszugehen, dass die Durchlässigkeit für Fledermäuse gewährleistet bleibt, der Verlust eines möglicherweise essentiellen Jagdhabitats verhindert wird und damit der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintritt.*

### 3.4 Boden

#### Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Landeskundliche Urkunde*

#### Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der Boden im Planungsgebiet wird als *Gley und Kolluvium-Gley aus holozänen Abschwemmmassen* beschrieben.

Bei der folgenden Bewertung werden die kleinflächig ermittelten Daten der amtlichen Bodenschätzung (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK / ALB) für die unversiegelten Flächen im Gebiet zugrunde gelegt.

<b>Bewertung sL4V</b>
Standort für die natürliche Vegetation: die relevante Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht.
Natürliche Bodenfruchtbarkeit: <i>mittel (2,0)</i>
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: <i>mittel (2,0)</i>
Filter und Puffer für Schadstoffe: <i>gering bis mittel (1,5)</i>
Dieser Bodentyp ist insgesamt von <b>mittlerer Wertigkeit (1,83)</b> .

#### Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Bei der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Dadurch gehen alle Funktionen des Bodens verloren.

#### Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bauvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bo-



denaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

- Die Vorgaben des Bodengutachtens (R.BRUDY, WEBER INGENIEURE, 2022), s. auch 3.4.1 sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.

### 3.4.1 Altlasten

Die möglichen Auswirkungen auf den Boden durch die historische gewerbliche Nutzung werden in gesonderten Gutachten bearbeitet. Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung zitiert (für Details siehe R.BRUDY, WEBER INGENIEURE, 2022), welches diesem Bericht anhängt).

„Aufgrund der Nutzungshistorie des Grundstückes Talstraße 43 in Steinach-Welschensteinach als Standort einer spanabhebenden Metallbe- und -verarbeitung bestand der Verdacht auf schädliche Bodenveränderung / Altlasten nach BBodSchG. Mit der Durchführung der hier vorliegenden orientierende Untersuchung gem. BBodSchV war das Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Grundwasser behördlicherseits einzuschätzen.

#### Ergebnisse

Nach den durchgeführten Feldarbeiten wurden entnommene Boden-, Bodenluft- und Grundwasserproben entsprechend den Regelungen der BBodSchV untersucht. Die Untersuchungen führten zu folgendem Ergebnis:

1. In keiner untersuchten Boden- und Grundwasserprobe aus den Gefahrverdachtsbereichen wurden Prüfwertüberschreitung der BBodSchV festgestellt.
2. Die Bodenluftproben zeigten keine oder nur geringfügig nachweisbaren Konzentrationen an LHKW oder BTXE.

#### Bewertung

Die Untersuchung ergab, dass mit derzeitigem Kenntnisstand der Altlastenverdacht für die untersuchte Teilfläche entkräftet werden. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne §2 BBodSchG wurden in den Untersuchungspunkten nicht ermittelt. Aus diesem Grund besteht aus Sicht des Gutachters kein weiterer Handlungsbedarf für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser im Sinne einer Detailuntersuchung oder Sanierung. Gegebenenfalls sollte in Abhängigkeit von der zukünftigen Nutzung im Anschluss an die geplanten Rückbau- und Erdarbeiten die Gefährdungslage für das Schutzgut Mensch anhand geeigneter Mischproben aus den obersten Bodenhorizonten gem. BBodSchV im Nachgang überprüft werden.

### Entsorgungsrelevanz

Die analysierten Bodenproben zeigten gem. VwV Boden keine Überschreitung des Zuordnungswertes Z 0. Jedoch ist aufgrund der vorgefundenen Auffüllungen und den Spurenkonzentrationen umweltrelevanter Parameter aufgrund des Punktcharakters der Sondierungen mit Abweichungen auf der untersuchten Fläche zu rechnen.

Im Rahmen von geplanten baulichen Tätigkeiten zu entsorgender Erdaushub ist grundsätzlich in separaten Haufwerken zu lagern und anschließend gem. LAGA PN 98 durch einen qualifizierten Probennehmer zu beproben und entsprechend abfalltechnisch zu deklarieren. Rückbau- und Erschließungsarbeiten im Untersuchungsbereich sollten aus Vorsorgegründen fachgutachterlich begleitet werden“ (R.BRUDY, WEBER INGENIEURE, 2022).

## **3.5 Wasser**

### **Bewertungskriterien**

#### **Grundwasser**

- *Grundwasserdargebot*
- *Grundwasserneubildungsrate*

#### **Oberflächengewässer**

- *Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),*
- *Lebensraumfunktion*

### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Die Fläche liegt in der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum, Kristallin (Grundwassereringleiter)*.

Der Geltungsbereich wird durch zwei Gewässer II. Ordnung durchflossen: der Langbrunnenbach im nördlichen Bereich, der durch eine bestehende Zufahrt gequert wird, sowie der Mühlbach, der südöstlich angrenzt (außerhalb des Geltungsbereichs). Zum Mühlbach hin ist ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen (vgl. LUBW DATEN- UND KARTENDIENST 2022). Nach der Flussgebietsuntersuchung von WALD + CORBE 2020 wurden auch im Bereich des Langbrunnenbachs Retentionsflächen festgestellt.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Mit der Versiegelung des Gebietes verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen.

Hochwasserschutz / Überschwemmungsgefährdete Bereiche: vgl. Begründung zum Bebauungsplan, KAPPIS INGENIEURE 2022.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Versiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen



- Ausweisung von Gewässerrandstreifen entlang Langbrunnenbach und Mühlbach. Die gesetzlichen Vorgaben (§ 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG) sind zu beachten.
- Hochwasserangepasste Bauweise, Vorgaben zu Hochwasserschutz / überschwemmungsgefährdete Gebiete gemäß Begründung zum Bebauungsplan.
- Ein Retentionsausgleich ist zu erbringen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, KAPPIS INGENIEURE 2022).

### 3.6 Klima und Luft

#### **Bewertungskriterien**

- *Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).*

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Die Fläche liegt in ebener Lage und ist bereits teilweise überbaut. Über Grünflächen findet nachts eine Abkühlung der Luft statt, so dass die Fläche zur Frisch- und Kaltluftbildung insbesondere im Sommer beiträgt. Auf der ebenen Fläche findet keine gerichtete Luftströmung statt, die Kaltluftbildung hat nur eine lokale Wirkung und besitzt aufgrund der Größe, der Topographie und der bestehenden Vorbelastung keine Siedlungsrelevanz.

#### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Im Zuge der Bebauung des Gebietes wird Boden versiegelt. Damit gehen Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion verloren. Aufgrund der geringen Dichte der Bebauung und der umliegenden Grünflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Flächenversiegelung so weit wie möglich minimieren
- Ein- und Durchgrünung des Gebiets durch Ausweisung von Pflanzgeboten auf WA-Flächen und Öffentlichen Grünflächen
- Empfehlung für Dachbegrünung

### 3.7 Landschaftsbild

#### **Bewertungskriterien**

*Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.*

#### **Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Das Planungsgebiet liegt an der Talstraße und ist gut einsehbar. Durch die bestehende Bebauung besteht bereits eine Vorbelastung.

### **Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse**

Die überplante Fläche ist gut einsehbar. Das Landschaftsbild wird sich durch die geplante Bebauung verändern.

### **Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation**

- Gebäude in ortstypische Kubaturen und Formen gestalten

### **3.8 Kultur- und Sachgüter**

Im Vorfeld wurde auf Veranlassung der Gemeinde Steinach die Kulturdenkmaleigenschaft der Bestandsgebäude im Plangebiet überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in den Gebäuden starke Veränderungen stattgefunden haben und die für ein Kulturdenkmal notwendige Originalität und Integrität nicht mehr gegeben ist. Bei dem Anwesen handelt es sich daher nicht um ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, KAPPIS INGENIEURE 2022).

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gem. § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

## 4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

### 4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans:

- Ausweisung von Grünflächen, Pflanzgeboten
- Maßnahmen für den Artenschutz
- Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung
- Flächenversiegelung soweit wie möglich minimieren
- Stellplätze, wo möglich, mit wasserdurchlässigen Belägen anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise zum Bebauungsplan. Die technischen Regelwerke DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ sind zu berücksichtigen.
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen. Die gesetzlichen Vorgaben (§ 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG) sind zu beachten.
- Hochwasserangepasste Bauweise, Vorgaben zu Hochwasserschutz / überschwemmungsgefährdete Gebiete gemäß Begründung zum Bebauungsplan.
- Ein Retentionsausgleich ist zu erbringen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, KAPPIS INGENIEURE 2022).
- Gebäude in ortstypische Kubaturen und Formen gestalten
- Empfehlung für Dachbegrünung

### 4.2 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs

#### 4.2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

- 4.2.1.1 **Bauzeitenbeschränkung und Baufeldräumung.** Zur Vermeidung der Tötung von in Gehölzen brütenden Vögeln sind – in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG – sämtliche im Rahmen des Vorhabens anfallenden Rodungsarbeiten in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.
- 4.2.1.2 **Beleuchtung.** Aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzung und den daraus resultierenden Folgen sind künstliche Beleuchtungen im Außenbereich zu vermeiden (vgl. § 21 NatSchG). Zur generellen Reduzierung der Lichtemissionen auch im Innenbereich ist eine insekten- / fledermausfreundliche Beleuchtung anzubringen. Es sind „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm bzw. 3000 Kelvin oder

weniger, ohne UV-Anteil und warmem (bernsteinfarbenem) Licht zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so an den Gebäuden auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Ebenso ist eine Beleuchtung der Bachläufe und die bachbegleitenden Gehölze, sowie der angrenzenden Wiesenflächen zu vermeiden.

- 4.2.1.3 **Belagsflächen.** Stellplätze und Terrassenflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen etc.). Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von  $\leq 0,7$  nicht überschreiten.

#### 4.2.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

[§ 9, Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB]

- 4.2.2.1 **Pflanzgebote WA-Flächen.** Pro angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm-Obstbaum oder heimischer Laubbaum sowie je einen Strauch zu pflanzen. Ein Baum kann durch zwei Sträucher ersetzt werden. Es sind die Arten aus der Pflanzliste im Anhang 4 zu verwenden.
- 4.2.2.2 **Öffentliche Grünfläche zwischen WA-Fläche und Mühlbach.** Auf der Grünfläche ist ein Spielplatz anzulegen. Die Flächen außerhalb des Spielplatzes sind als Wiesen-/Rasenvegetation zu entwickeln. Bestehende Bäume sind zu erhalten.
- 4.2.2.3 **Öffentliche Grünflächen – Gewässerrandstreifen.** Entlang der bestehenden Gewässer im Gebiet ist ein Gewässerrandstreifen gemäß den Eintragungen im zeichnerischen Teil freizuhalten. Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten (§ 38 Abs. 4 WHG i.V.m. § 29 Abs. 2 und 3 WG). Verboten ist daher:
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
  - die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
  - die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind (auch gemäß LBO verfahrensfreie Vorhaben), zu den sonstigen Anlagen gehören auch Auffüllungen, Terrassen, Überdachungen, Stellplätze, Lagerplätze, Wegbefestigungen, Gartenhütten und
  - feste Zäune),
  - der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
  - das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestands oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist,
  - das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,



- in einem Bereich von fünf Metern der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel,
- in einem Bereich von fünf Metern die Nutzung als Ackerland ab dem 1. Januar 2019; hiervon ausgenommen sind die Anpflanzung von Gehölzen mit Ernteintervallen von mehr als zwei Jahren sowie die Anlage und der umbruchlose Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten.

Die Gewässerrandstreifen sind als zweischürige Grünflächen zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren. Es ist darauf zu achten, dass sich Brennnessel- und Japanknöterichbestände nicht weiter ausbreiten. Ein Einsatz von Herbiziden (vgl. § 29 Wassergesetz) ist nicht erlaubt.

#### 4.2.2.4 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

- a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 4 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.
- b) Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m<sup>3</sup>, Mindestmaß der Öffnung: 8 m<sup>2</sup>, Mindestdiefe: 1,5 m) zu pflanzen.  
Hinweis: Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.
- c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm (Obstbäume 10/12 cm) zu pflanzen.
- d) Für Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches, insektenfreundliches Saatgut zu verwenden.

#### 4.2.2.5 Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.

Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

#### **4.2.3 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3**

- 4.2.3.1 **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage von Schottergärten ist nach NatSchG §21a ausdrücklich untersagt.
- 4.2.3.2 **Empfehlung Dachbegrünung.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von  $< 10^\circ$  sollen extensiv begrünt werden. Davon ausgenommen sind Dächer, bei der die Begrünung aufgrund der Bauart der angelegten PV-Anlagen nicht möglich ist und untergeordnete Überdachungen (z.B. Hauseingangsüberdachungen). Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden (s. Pflanzliste in Anhang 4). Die Mindesthöhe des Substrats muss mindestens 10 cm betragen.

#### **4.2.4 Vorgaben zum Artenschutz**

- 4.2.4.1 **Rückbau des Gebäudebestands außerhalb der Brutzeit.** Der Gebäudebestand ist in den Monaten Oktober bis Februar rückzubauen. Es ist vor einem etwaigen Beginn des Rückbaus im November durch Umweltbaubegleitung zu überprüfen, ob am rückzubauenden Gebäudebestand alle Bruten abgeschlossen sind. Der Rückbau muss im Februar schon so weit fortgeschritten sein, dass eine Etablierung von Bruten am rückzubauenden Gebäudebestand sicher auszuschließen ist.

Das rückgebaute Material ist bis Ende Februar von der Vorhabensfläche abzutransportieren. Die Gebäude sind beim Abriss zudem durch einen Hornissenspezialisten zu untersuchen.

- 4.2.4.2 **Umsiedlung der Zauneidechse.** Die Zauneidechsen sind der Vorhabensfläche quantitativ abzufangen und auf die hergestellte Ausgleichsfläche umzusiedeln (s. Kap. 4.3.1.2., Flurstück 9). Die Umsiedlung erfolgt binnen einer Aktivitätsperiode der Zauneidechse. Es sind die Hauptaktivitätszeiten von Männchen (März-April), Weibchen (Ende März – Anfang Mai) und Jungtieren (Ende Juli – Anfang Oktober) bei der Umsiedlung zu berücksichtigen. Vor der Eiablage, die ab dem 10. Mai beginnt, ist möglichst ein Großteil der Zauneidechsen umzusiedeln. Die Umsiedlung erfolgt ganztägig für 6 Stunden. Es werden so lange Zauneidechsen von der Vorhabensfläche abgefangen, bis an 3 Fangtagen nacheinander keine Zauneidechsen mehr auf der Vorhabensfläche beobachtet werden können.

Die Zauneidechsen sind händisch bzw. mit Schlinge zu fangen, zur Individualerkennung zu fotografieren und sind sofort nach Fang einzeln in einem Stoffsäckchen auf die Ausgleichsfläche zu bringen und dort freizulassen. Stellen, an denen der Fang einer Zauneidechse missglückte, sind mit einem Stecken mit Flatterband zu markieren, hier kann während der weiteren Umsiedlung nochmal gezielt nachgesucht werden.

4 Wochen nach Abschluss der Umsiedlung darf davon ausgegangen werden, dass sich die Zauneidechsen auf der Ausgleichsfläche eingelebt haben. Der Reptilienzaun um die Ausgleichsfläche kann dann abgebaut werden.

- 4.2.4.3 **Stellen und Unterhalt eines Reptilienzaunes.** Das Einwandern von Eidechsen in die Vorhabensfläche ist durch das Stellen und den Unterhalt eines Reptilienzaunes zu vermeiden. Der Zaun ist entlang der Nordostseite der Vorhabensfläche zwischen Langbrunnenbach und Mühlbach ein Reptilienzaun zu stellen (s. Karte 3, ONDRACZEK 2022). Der Reptilienzaun muss während der Zeit der Bauarbeiten binnen der Aktivitätszeit der Zauneidechse von März bis Oktober stehen. Der Reptilienzaun besteht aus Folie mit Metallständern. Die Folie ist ca. 10-15 cm in den Boden einzugraben. Der Zaun sollte mindestens 50 cm hoch sein. Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bauarbeiten funktionsfähig zu erhalten. Hierfür ist er von März bis Oktober alle 2 Wochen zu kontrollieren und ggf. in Stand zu setzen, ebenfalls nach Sturm und Starkregen.

### 4.3 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

#### 4.3.1 Maßnahmen für den Artenschutz

- 4.3.1.1 **Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern (Flurstücke 328 (Steinach), 38 (Welschensteinach)).** Es sind folgende Nistkästen aufzuhängen: In Umgebung des Bauhofs Steinach, Schwimmbadstraße, Flurstück 328: 2 Kästen für Bachstelze / Hausrotschwanz; 1 Starenkasten; 2 Nistkästen für Sperlinge, dreikammerig. Auf Flurstück 38, Welschensteinach: 3 Kästen für Bachstelze / Hausrotschwanz, 2 Starenkästen. Aufhängen hat im Winter des Rückbaus des Gebäudebestands im Geltungsbereich bis Mitte Februar zu erfolgen.
- 4.3.1.2 **Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse (Flurstück 9), s. Beschreibung ONDRACZEK 2022.**

Von Norden nach Süden ist die Fläche in 10 Einheiten von 14 x 10 m zu unterteilen, die alle gleich gestaltet werden (s. Karte 7, ONDRACZEK 2022). Durch die Einteilung in west-östlich verlaufende Streifen von 2 m Breite entstehen südexponierte Grenzlinien in hoher Dichte. Der Besenginster ist am Nordrand der Teilflächen auf einem 2 m breiten Streifen zu belassen und auf den südlichen 8 m zu roden. Diese südlichen 8 m (80%) der Teilflächen sind zukünftig durch Mahd zu pflegen. Gehölze höher als 2,5m sind zu entfernen.

Die südlichen 8 m der Teilfläche sind in 4 Streifen von 2 m Breite zu unterteilen (s. Karte 7, ONDRACZEK 2022).

Zwei nicht benachbarte Streifen sind jährlich Anfang Juni zu mähen, die anderen beiden Streifen jährlich Anfang Juli. Der Mahd-Modus der beiden paar Streifen ist jährlich zu wechseln. Die Mahd erfolgt mit Motormäher und setzt ca. 15 cm über dem Boden an. Das Mahdgut ist von der Fläche zu Verbringen zur Ausmagerung des Standorts. Wenn sich in Zukunft



die Möglichkeit einer Beweidung ergibt, so ist diese zur Offenhaltung der Fläche vorzuziehen.

Auf der Südseite des Besenginster-Streifens ist mittig ein Totholzhaufen anzulegen, mindestens 1,5 m Durchmesser, 0,75 m Höhe und aus Material, das schwerpunktmäßig einen Durchmesser von 3 – 15 cm hat und aus unterschiedlichen Laubhölzern besteht. Die Totholzhaufen sind alle 3 Jahre oder bei Bedarf zu erneuern. Das alte Material ist von der Fläche zu bringen. Neue Haufen sind (ein Stück neben dem Standort des alten Haufens) wieder aufzusetzen.

Westlich (talwärts) von den Totholzhaufen ist ein Sandhaufen von 1 m Durchmesser und 0,5 m Höhe anzulegen. Aus Steinbruchsand ist die Basis der Sandhaufen herzustellen, aus Flusssand der obere Teil. Die Steinbruchsand-Basis ist derart anzulegen, dass ein Abschwemmen des Flusssandes darüber möglichst vermieden wird. Die Sandhaufen sind jährlich im März oder April (idealerweise mit Wurzel) von Bewuchs zu befreien. Der Sand ist bei Bedarf zu ergänzen.

Vor der Umsiedlung ist die Ausgleichsfläche mit Reptilienzaun einzuzäunen um ein spontanes Abwandern der Tiere zu vermeiden.

Die Umsetzung, sowohl der Vermeidungs- als auch der CEF-Maßnahmen, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Der Erfolg der CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 zum Schutz der Vogelarten sowie der Zauneidechse ist jeweils durch ein Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren zu belegen. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils bis zum Jahresende vorzulegen.

## 5 Literaturverzeichnis

FRINAT (2021a): Aufstellung eines Bebauungsplans und Rückbau der Bestandsgebäude in der Talstraße, Welschensteinach – Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Stand 17.03.2021. 11 S. Freiburg.

FRINAT (2021b): Aufstellung eines Bebauungsplans und Rückbau der Bestandsgebäude in der Talstraße 43, Welschensteinach – Kontrolle, Entfernung bzw. Verschluss der potenziellen Fledermausquartiere. Stand 22.04.2021. 5 S. Freiburg.

FRINAT (2021c): Aufstellung eines Bebauungsplans und Rückbau der Bestandsgebäude in der Talstraße, Welschensteinach. Einschätzung der Lichtwirkungen. Stand 17.11.2021. 3 S. Freiburg.

KAPPIS INGENIEURE (2022): Textteile und Pläne zum Bebauungsplan.

LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.

LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.

RVSO (2018): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Textteil + Kartenanlagen. Freiburg.

ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.

ONDRACZEK (2022): Steinach, BPlan „Talstraße“. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Stand Februar 2022. 23 S. Horben.

### Internet:

Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):

[http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO\\_ANONYMOUS\\_LOGIN](http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN)

Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

[http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb\\_mapserver/mapserver](http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver)

Aufgestellt: Lahr, 26.07.2022

Kappis Ingenieure GmbH



gez. Janine Birmele



gez. Heinrich Scholübbes

## Anhang 1: Lage des Planungsgebiets



Quelle: LUBW DATEN- UND KARTEDIENST 2021



ungefähre Lage des Planungsgebiets

## Anhang 2: Lage der Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

→Mühlsbach



Quelle: LUBW DATEN- UND KARTEDIENST 2021

 ungefähre Lage des Planungsgebiets

 Überschwemmungsgebiet



→Langenbrunnenbach



Quelle: WALD + CORBE 2020

 ungefähre Lage des Planungsgebiets

 Überschwemmungsgebiet



Anhang 3: Bilder



## Anhang 4: Gehölzliste für Steinach

### Heimische Laubbäume

#### Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	giftig!

#### Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	allergen
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	allergen
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie	
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide	
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	

### Heimische Straucharten

#### Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	

#### Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	allergen
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	giftig!
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	giftig!
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	



#### Anhang 4: Gehölzliste für Steinach

<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	giftig!
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	giftig!

#### Obstbäume (Hochstamm)

<i>Malus domestica</i>	Apfel
<i>Malus in Sorten</i>	Bittenfelder
	Bohnapfel
	Boskoop
	Brettacher
	Dundenheimer Schätzler*
	Jakob Fischer
	Rhein. Krummstiel
	Rote Sternrenette
	Schemmerberger Apfel*
	Spätblühender Wintertafelapfel
	Teuringer Rambour
	Ulmer Polizeiapfel*
<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Pyrus in Sorten</i>	Gelbmöstler
	Grüne Jagdbirne
	Junkersbirne*
	Oberösterr. Weinbirne
	Schweizer Wasserbirne
	Wilde Eierbirne
	Widling von Einsiedeln

\*regionale Sorten aus dem Ortenaukreis (MELR 2002)



---

## Anhang 4: Gehölzliste für Steinach

### Empfohlene Pflanzenarten für die Dachbegrünung

#### Gräser u.a.

<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Festuca cinerea</i>	Blauschwingel
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugrünes Schillergras
<i>Melica ciliata</i>	Wimper-Perlgras
<i>Phleum phleoides</i>	Steppen-Lieschgras

#### Kräuter u.a

<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Campanula</i> -Arten	Glockenblume
<i>Dianthus</i> -Arten	Nelken
<i>Sedum</i> -Arten	Fetthenne (für eine schnelle Deckung)
<i>Thymus</i> -Arten	Thymian

### Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Für Steinach ist dies Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland.

Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden.

Für forstliche Hauptbaumarten gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).